



Num. CXXI.

Verordnung wegen des Flachsrotten in fließenden Gewässern, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß denen von Zeit zu Zeit ergangenen scharfen und wiederholten Edicten wegen des ungebührlichen Flachsrottens wenig nachgelebet, vielmehr ein so schädliches Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern zum merklichen Ruin der Fischei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt, selbigem Unheil, so viel möglich, zu steuern in Gnaden bedacht sind: so werden die vorhin ergangene Edicte hierdurch innoviret, und alles gegen solche Publicata laufende Flachsrotten alles Ernstes verboten. Als auch die Hirschbrunst Zeit bereits ihren Anfang genommen: so befehlen Wir denen Eingefessenen dieses Kirchspiels bei wilschlicher Strafe, sich des Jagrens und Arbeitens auf dem Walde folgende vier Wochen gänzlich zu enthalten. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 18 Sept. 1723.

Num. CXXII.



Num. CXXII.

Verordnung wegen des Land-Catasters, von 1723.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht &c. Fügen Unsern Untertanen samt und sonders, wie auch männlichen hiedurch in Gnaden zu wissen, und ist denenselben schon vorhin bekant, was Wir für Landesherrliche Edicte und Commissionen, wegen Revision und beständiger Einrichtung des Catastri, nach vorgegangener Deliberation mit Unsern Landständen, und Uns darauf erstatteten patriotischen Gutachten, in nächst vorigen Jahren ergehen und publiciren lassen. Wann nun denenselben zufolge bishero verfahren, und sothanes Catastrum an den meisten Orten vollzogen worden; und Wir dann nöthig erachtet, dasselbe, ehe und bevor es zur Observanz gebracht werde, nicht nur durchgehends revidiren, sondern auch an Ort und Enden, wo es noch nicht geschehen, ferner volziehen zu lassen, und zu dessen generaler Revision und fernerer Adjustirung gewisse Commissarios angeordnet, welche sich dero Behuf am - - - in dem Amt - - - einfinden werden, um damit behdrig zu verfahren: So wird männiglich solches hiedurch kund gemacht, damit diejenige, welche dabei noch etwas ein- oder anzubringen haben möchten, sich desfalls alsdenn bei gedachter Commission melden, und behdriger Verordnung gewärtigen können. Wornach sich männiglich zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 20 Oct. 1723.

5555

Num. CXXIII.